



**Liegenschaftenverwaltung
der Gemeinde
6422 Steinen**

Koordination
Gemeindeverwaltung
Postplatz 8
6422 Steinen
Tel: 041 833 81 00
Fax 041 833 81 49
E-Mail: gemeinde@steinen.ch

Gesuchsformular für die Spielwiese Pflegeheim Au

Art.5 Geltungsbereich 1.4 gemäss Reglement über die Benutzung
von Liegenschaften, Räumen und Einrichtungen
(GRB Nr. 138 vom 3. April 2000)

Benutzer / Verein
Anlass
Anlassdatum von bis
Benutzungszeit
Einrichtungsdatum Zeit
Verantwortliche Person
Telefon /Mail.....
Strasse, Nr.
PLZ, Ort

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Spielwiese Beach Volleyballfeld
 Parkplätze bei der Spielwiese

Wenn erforderlich sind folgende Bewilligungen separat beim Gemeinde-
präsidium einzuholen und dem Bewilligungsformular beizulegen:
- Führen einer Gelegenheitswirtschaft, (evtl. Verlängerung)
- Für die Benutzung von privaten Grundstücken sind die Bewilligungen vom
jeweiligen Eigentümer direkt einzuholen. (z.B. für Parkplätze)

Bemerkungen

Datum Unterschrift

Bewilligung

Die Bewilligung wird unter Einhaltung der Benützungsbefehle der Gemeinde
Steinen und den Anlagen spezifischen Anweisungen (siehe Rückseite) erteilt.

Wichtig: Mindestens 10 Tage vor dem Anlass Kontakt aufnehmen mit

Hr. _____ Tel _____

Steinen _____ **Unterschrift** _____
(Gemeinderat)

Koordinationsstelle: _____ **Unterschrift** _____

Bemerkungen

Gebühren

Pauschal	Fr. _____	Parkplätze	Fr. _____
Spielwiese	Fr. _____	_____	Fr. _____
Beach Volleyballfeld	Fr. _____	_____	Fr. _____

Zufertigung

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Benutzer (Veranstalter) | <input type="checkbox"/> Verwalter Pflegeheim Au |
| <input type="checkbox"/> Gemeindepräsidium | <input type="checkbox"/> Pächter Landwirtschaftsbetrieb |
| <input type="checkbox"/> Präsident Liegenschaftsverw. | <input type="checkbox"/> Jugendlokal Au |
| <input type="checkbox"/> Kassieramt | <input type="checkbox"/> |

Spielwiese Pflegeheim Au

Art. 5 Geltungsbereich 1.4 gemäss Benutzungsordnung
(GRB Nr. 138 vom 3. April 2000)

Der Gemeinderat Steinen beschliesst:

1. Benützungzeiten der Spielwiese und des Beach-Volleyballfeldes

- 1.1 Grundsätzlich steht die Anlage der Steiner Bevölkerung täglich von 08.00 bis 22.00 Uhr zur freien Verfügung, sofern diese nicht bereits von Schulen, Vereinen oder Gruppen mit Bewilligung der Liegenschaftskommission belegt ist.
- 1.2 Die Benützungzeiten können von der Betriebskommission jederzeit geändert werden.

2. Grundsätze der Benutzung

- 2.1 Die Anlagen sind Eigentum der Gemeinde Steinen.
- 2.2 Das Aufsichtsorgan ist die Liegenschaftskommission Steinen.
- 2.3 Regelmässige Benutzung und besondere Anlässe unterliegen der Bewilligungspflicht.
- 2.4 Als Grundlage gilt die Benutzungsordnung über Liegenschaften, Anlagen Gebäude, Räume und Einrichtungen der Gemeinde Steinen. (GRB Nr. 138 vom 3. April 2000)
- 2.5 Ohne schriftliche Bewilligung der Liegenschaftskommission hat niemand Anrecht auf eine Belegung.
- 2.6 Die Bewilligung erteilt die Liegenschaftskommission Steinen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Gemeinderat Steinen.
- 2.7 Die Liegenschaftskommission Steinen kann die Anlagen bei gegebenen Umständen auf unbestimmte Zeit sperren.
- 2.8 Der Benutzer haftet für Schäden an der Anlage, Einrichtungen und Inventar, die durch die Benutzung verursacht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.
- 2.9 Die Gemeinde Steinen übernimmt keine Haftung für Diebstähle.
- 2.10 Zelte, Unterstände und andere mobile und/oder feste Infrastrukturen dürfen nicht ohne Bewilligung der Liegenschaftskommission Steinen erstellt werden.
- 2.11 Die Benutzung der Infrastruktur des Pflegeheimes ist mit dem Verwalter des Pflegeheimes, die Infrastruktur des Jugendlokales ist mit dem Verein Jugendlokal Au Steinen direkt abzusprechen.
- 2.12 **Die Zufahrt hat über die Frauholzstrasse zu erfolgen. Bei Grossanlässen ist eine Beschilderung vorzunehmen.**
- 2.13 Es dürfen nur die Parkplätze entlang der Spielwiese benutzt werden.
- 2.14 Bei grösseren Anlässen dürfen nur die zugewiesenen Parkplätze benutzt werden. Der Benutzer ist für einen Verkehrsordnungsdienst verantwortlich. Die für das Pflegeheim bestimmten Parkplätze dürfen nicht benutzt werden. Die Bewilligung für private Parkplätze ist beim jeweiligen Eigentümer einzuholen.
- 2.15 Stromverteilungen dürfen nur ab den entsprechend abgesicherten Tableaus abgenommen werden.
- 2.16 Die Anlagen sind sauber zu halten und gereinigt wieder abzugeben.
- 2.17 Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Bei Anlässen im Freien und in den Nachtstunden sind die Emissionen auf ein Minimum zu beschränken, insbesondere ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe strikte einzuhalten. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen.
- 2.18 Allfällige Verlängerungen sind strikte einzuhalten, das heisst die Bewirtung ist rechtzeitig einzustellen und ebenso die musikalische Unterhaltung. Bei nicht Einhaltung der

Verlängerung behält sich der Gemeinderat ausdrücklich vor, bei einem nächsten Anlass die Verlängerung der Polizeistunde zu verweigern.

- 2.19 Die Gebühren für die Anlagen werden in der Gebührenordnung festgelegt. Die Gebühren werden durch das Gemeindekassieramt in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2.20 Gegen die Verfügung der Liegenschaftskommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- 2.21 Die Infrastruktur des Jugendlokales ist mit dem Verein Jugendlokal AU Steinen abzusprechen.

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

- Ortsansässige Vereine und Körperschaften mit kommerziellem Zweck Fr. 100.-
- Weitere Benutzer nach Absprache mit der Betriebskommission

Der Verlust von Geräten, Inventar, böswillige Beschädigungen an Inventar, Gebäude und Anlagen wird gesondert in Rechnung gestellt.

Ausserordentliche Aufwendungen (Einrichten, Nachreinigung, Aufräumarbeiten etc.) werden in Rechnung gestellt. Präsenzzeit des Platzwarts ausserhalb der normalen Arbeitszeit ist separat zu entschädigen.
(Stundensatz Fr. 85.--)